

# RS Vwgh 2021/1/26 Ro 2020/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03102000

E3R E03301000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1

EURallg

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

32013R1307 GAP-Beihilfen Art24

32013R1307 GAP-Beihilfen Art34

## Rechtssatz

Das VwG war im Verfahren betreffend Direktzahlung an die Rechtskraft des Bescheids mit dem die Übertragung von Zahlungsansprüchen abgewiesen wurde gebunden, ohne die Richtigkeit desselben noch einmal überprüfen zu dürfen. Es verkennt dabei aber offenkundig, dass die Rechtskraft dieses Bescheids auch einer neuerlichen Ermittlung der damit festgesetzten Zahlungsansprüche für das Antragsjahr davor - unter Zugrundelegung der in den Art. 24 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Grundsätze - entgegensteht (vgl. VwGH 16.5.2011, 2010/17/0118; 18.5.2009, 2009/17/0051). Aus dieser Bindungswirkung folgt zudem, dass jedes Antragsjahr auf dem Berechnungsergebnis des Vorjahres aufbaut.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020070010.J02

## Im RIS seit

08.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)